

Öffentliche Bekanntmachung

§ 2

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

„2. Nachtragssatzung vom 29.9.2016
zur Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg vom 17.05.2004

Aufgrund der §§ 69 ff. des VIII. Sozialgesetzbuches -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I Seite 1802), des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG NW- vom 12.12.1990 (GV NRW 1990 Seite 664), zu-letzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW Seite 336) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW Seite 496) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg vom 17.05.2004 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Rat kann darüber hinaus weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG), die nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden, als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 3 Abs. 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
§ 3 Abs. 5 der Satzung wird nunmehr Abs. 4.

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Siegburg, 30.9.2016
Franz Huhn
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 1.10.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW
„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 30.9.2016
Franz Huhn
Bürgermeister